

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2014-43705/7-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe  
Tel: (+43 732) 77 20-11701  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An das

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Linz, 23. April 2020

**Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom  
23. April 2020 betreffend das Landesgesetz, mit  
dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974  
geändert wird; Bekanntgabe gemäß § 9 Abs. 1  
F -VG 1948**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Oberösterreichische Landtag am 23. April 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird (Beilage 1337/2020) gefasst hat.

Der Gesetzesbeschluss hat eine Landes(Gemeinde)abgabe zum Gegenstand.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

Wolfgang Steiner

**Beilage**

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## **Vorlage**

### **der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird**

[Verf-2014-43705/4]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit der Anpassung des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 soll eine umfassende Befreiung von den Verwaltungsabgaben für sämtliche Amtshandlungen geschaffen werden, die mittelbar oder unmittelbar auf Grund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen. Es soll damit sichergestellt werden, dass beispielsweise für Amtshandlungen, mit denen im Zusammenhang mit der Krise Zahlungserleichterungen betreffend Landes- und Gemeinde-Abgabenschuldigkeiten gewährt oder Baubeginn- oder Baufertigstellungsfristen verlängert werden, keine Verwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Die Befreiungsbestimmung soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden und sämtliche krisenbedingten Amtshandlungen erfassen, die ab dem 11. März 2020 - das ist jener Tag, ab dem erste Beschränkungen der Handlungsfreiheit für die österreichische Bevölkerung wirksam geworden sind - gesetzt wurden oder noch gesetzt werden.

##### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

##### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die mit dieser Gesetzesnovelle geschaffene Verwaltungsabgabenbefreiung für sämtliche Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar auf Grund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, wird sowohl für das Land als auch für die Gemeinden zu einem Entgang an Einnahmen führen. Da derzeit nicht absehbar ist, in welchem Ausmaß die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und

Wirtschaftstreibende im Besonderen krisenbedingte Unterstützungen brauchen, die einer Amtshandlung bedürfen, die grundsätzlich einer Abgabe nach dem Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 unterliegt, kann eine Bezifferung dieses Entgangs seriöserweise nicht vorgenommen werden. Die Verwaltungsabgabenbefreiung wird aber jedenfalls für notwendig erachtet, um in dieser beispiellosen Krise effektive staatliche Unterstützung ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Betroffenen gewähren zu können. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Die vorgesehene Verwaltungsabgabenbefreiung wird die betroffenen Verfahren jedenfalls nicht aufwendiger machen, ganz im Gegenteil entfällt die behördliche Abgabenvorschreibung und allfällige Eintreibung.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe bringt eine finanzielle Begünstigung für die von der COVID-19-Krise betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. Wirtschaftstreibenden mit sich. Das individuelle Ausmaß dieser Begünstigung hängt davon ab, in welchen Angelegenheiten und in welchem Umfang einzelne Betroffene konkrete abgabenbefreite Amtshandlungen in Anspruch nehmen.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die vorliegende Gesetzesnovelle ist intentional auf die Entlastung der durch die COVID-19-Krisensituation besonders betroffenen Personen ausgelegt und hat daher für diese Personen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen; eine Zuordnung dieser Personen zu abgrenzbaren gesellschaftlichen Gruppen ist allerdings nicht möglich.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im Landes(Gemeinde)abgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I:**

Mit der Anpassung des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 soll eine umfassende Befreiung von den Verwaltungsabgaben für sämtliche Amtshandlungen geschaffen werden, die mittelbar oder unmittelbar auf Grund erforderlicher Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen. Es soll damit sichergestellt werden, dass beispielsweise für Amtshandlungen, mit denen im Zusammenhang mit der Krise Zahlungserleichterungen betreffend Landes- und Gemeinde-Abgabenschuldigkeiten gewährt oder Baubeginn- oder Baufertigstellungsfristen verlängert werden, keine Verwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Die Formulierung entspricht der vergleichbaren Regelung für Bundesverwaltungsabgaben im Artikel 11 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020.

#### **Zu Art. II:**

Die Befreiungsbestimmung soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden und sämtliche krisenbedingten Amtshandlungen erfassen, die ab dem 11. März 2020 - das ist jener Tag, ab dem erste Beschränkungen der Handlungsfreiheit für die österreichische Bevölkerung wirksam geworden sind - gesetzt wurden oder noch gesetzt werden.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 20. April 2020

Für die Oö. Landesregierung:

**Mag. Thomas Stelzer**

Landeshauptmann

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

*Im § 1 Abs. 4 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:*

- „g) Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar auf Grund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen.“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 11. März 2020 in Kraft.